

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Corrolytic GmbH

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Corrolytic GmbH (im folgenden CORROLYTIC genannt) und dem Besteller abgeschlossenen Verträgen. Diese sind für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung gültig. Spätestens mit Entgegennahme der Bestellung werden die nachstehenden Bedingungen seitens Besteller bestätigt und sind gültig. Abweichende, durch CORROLYTIC nicht schriftlich anerkannte oder nicht ausdrücklich widersprochene Bedingungen des Bestellers, sind für CORROLYTIC unverbindlich.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche oder fernmündlich getroffene Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns bestätigt wurden.
3. Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, sind die Angaben in der Auftragsbestätigung zur Lieferumfang, Liefertoleranzen, Vertragsinhalt maßgebend und unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen bzw. Abschluss von Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
4. Bei Mengen- und Gewichtsunterschieden ist das in unserem Werk festgestellte Abgangsgewicht maßgeblich.
5. Gerichtsstand ist das für den Hauptgeschäftssitz der CORROLYTIC zuständige Gericht.

III. Lieferung und Lieferfrist

1. Die Lieferung im Inland erfolgt ab Werk. Dies gilt auch für Auslandslieferungen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Besteller hat die Pflicht, uns den offiziellen Namen seiner Anlieferstelle/-station rechtzeitig mitzuteilen; für falsche Angaben über Lieferungen und darüber resultierende Lieferverzögerungen wird keine Haftung übernommen.
3. Wird vertragsmäßig gelieferte Ware vom Besteller nicht abgenommen, so gehen etwaige Rücksendungen auf Kosten und Gefahr des Bestellers, es sei denn, wir sind zur Rücknahme im Rahmen von Ziff. VIII. verpflichtet.
4. Die Angabe der Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verbindliche und unverbindliche Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden.
5. Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Eingang aller zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen.
6. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit der Erfüllung seiner wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen, in Verzug befindet.
7. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, um die Dauer des Leistungshindernisses. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Vorlieferanten eintreten. Zu den vorstehenden Umständen zählen insbesondere auch währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Streik und Aussperrung, behördliche Anordnung oder marktbedingte Material- und Warenbeschaffungsprobleme. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Dieser kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir gemäß Ziff. IX. 1 zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern werden.
8. In zumutbarem Umfang sind wir zu Teillieferungen und um bis zu 10 % von der Bestellung abweichende Lieferungen berechtigt. Dies wird entsprechend bei Erstellung der Rechnung berücksichtigt.

IV. Gefahrenübergang

1. Verladung und der Versand erfolgen unversichert. Somit übergeht die Verantwortung ab dem Zeitpunkt der Warenübergabe an den Spediteur auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
2. Nur auf besonderem Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten wird die Sendung entsprechend den Vorgaben des Kunden gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

V. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, bei Inlandsgeschäften zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei

Auslandsgeschäften berechnen wir Umsatzsteuer in Höhe des anzuwendenden Steuersatzes. Die Kosten für Versicherung, Verpackung und Zollgebühren werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Dabei können wir nach unserer Wahl entweder eine Pauschale oder die effektiven Kosten berechnen.

2. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung durch äußere Faktoren die Kostenfaktoren ändern, so ist CORROLYTIC berechtigt eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Beträgt die Anpassung über 5% des ursprünglich vereinbarten Preises, so ist der Besteller berechtigt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung. Jede Teillieferung wird gesondert abgerechnet.
2. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.
3. Solange Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder Mängelrügen nicht von CORROLYTIC anerkannt bzw. weiterhin streitig sind, ist der Besteller weiterhin verpflichtet offene Zahlungsverpflichtungen zu begleichen.
4. Der Besteller kommt in Verzug, wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt beglichen wird. In diesen Fällen ist CORROLYTIC berechtigt, für den Zeitraum bis Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 8% über Basiszins, mindestens aber in Höhe von 12% p. a. zu erheben.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns in allen Fällen das Eigentumsrecht an allen gelieferten Gegenständen vor. Das Eigentum geht jeweils erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremdem Material steht CORROLYTIC Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes zu. Hierbei ist der Wert der Vorbehaltsware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung maßgeblich.
2. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange kein Zahlungsverzug besteht veräußern. Eine andere Berechtigung für Vorbehaltsware besteht nicht. Ferner ist der Besteller verpflichtet, Vorbehaltsware sorgfältig, entsprechend den Produktvorgaben zu verwahren, sie gegen Schäden und Diebstahl zu versichern. Sämtliche Erlöse und verbleibende Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes bis zum Ausgleich aller Forderungen an uns abgetreten.
3. Im Falle von Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat der Besteller CORROLYTIC hierüber schriftlich zu unterrichten. Sämtliche Kosten und Schäden, die durch den Verstoß dieser Verpflichtung einhergehen, sind von dem Besteller zu tragen.
4. Bei Zahlungsverzug oder drohender Zahlungseinstellung ist CORROLYTIC befugt, Vorbehaltsware an sich zu nehmen und hierüber zu verfügen. Der Besteller ist verpflichtet bei Verlangen durch CORROLYTIC Vorbehaltsware herauszugeben und die Kosten der Rücknahme und sonstige hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

VIII. Gewährleistung

1. Die Lieferung wird, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, entsprechend unserer Produktbeschreibung und Spezifikationen geliefert. Diese sind Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung.
2. Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen durch den Besteller auf Vollständigkeit sowie Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Sind bei der Annahme der Bestellung äußerlich erkennbare Schäden feststellbar, sind diese dem Spediteur anzuzeigen und im Frachtbrief zu vermerken. Mengenfehler und erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware, verdeckte Mängel binnen gleicher Frist ab Entdeckung durch schriftliche Anzeige an uns, zu rügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung. Hierbei gelten unvermeidbare Abweichungen in Stoffreinheit, Beschaffenheit, Farbe und/oder sonstigen, nicht in der jeweiligen Produktspezifikationen aufgeführten Eigenschaften nicht als Mängel. Ferner sind für Abweichungen in Materialstärken und Maßabweichungen die entsprechende Toleranzenliste der CORROLYTIC in der gültigen Fassung anzuwenden.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, ab Empfang der Ware ein Jahr

für Unternehmer und zwei Jahre für Verbraucher. Sämtliche gegenüber CORROLYTIC bestehenden Ansprüche des Bestellers verjähren mit Ende dieser Frist.

4. Verlangt der Besteller wegen eines Mangels eine Nacherfüllung, so können wir zwischen Ersatzlieferung oder Beseitigung des Mangels wählen. Das Recht des Bestellers, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mangelhaftung befreit. Ein Recht, etwaige Mängel ohne unsere Zustimmung auf unsere Kosten durch Dritte beseitigen zu lassen oder deswegen Ansprüche auf Preisminderung zu stellen, steht dem Besteller nicht zu.

6. Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Waren werden unser Eigentum. Für ersetzte Waren gelten wieder die hier dargestellten Gewährleistungsbedingungen.

7. Die Eignung der Ware für die angedachte Verwendung ist vom Käufer selbst zu prüfen. Hierfür können Muster im üblichen Rahmen für Versuche vorab zur Verfügung gestellt werden. Für ungeeignete, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung und Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Wechselwirkung mit Betriebsmittel oder sonstigen chemischen Verbindungen wird keine Gewähr übernommen. Wir haften auch nicht für Mängel, die den Wert oder Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze verschwindet oder vom Besteller selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.

8. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz vorzuwerfen oder wir müssen eigene grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen einstehen oder der Schadensanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sowie höchstens auf den Wert des Liefergegenstands begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

IX. Rücktritt

1. Für den Fall höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehener und von uns nicht zu vertretender Ereignisse (Ziff. III.7) sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern diese Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der jeweiligen Leistungen erheblich verändern. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist angezeigt oder die Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.

2. Ferner haben wir ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gestehungskosten um 20% oder mehr erhöhen und der Besteller sich nicht binnen 2 Wochen nach Aufforderung zu einer Preisanpassung bereit erklärt.

3. Ein Recht auf Rücktritt steht uns auch zu, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet und der Besteller unrichtige Angaben über die seine Kreditwürdigkeit betreffende Tatsachen gemacht hat, seine Zahlung eingestellt oder eine eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgegeben hat, eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Durchführung des Vertrags gefährdet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Unsere sonstigen Rechte im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers bleiben im Übrigen unberührt.

4. Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren haben wir Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen und Wertminderung. Nach unserer Wahl können wir die uns zustehenden Ausgleichzahlung auch pauschal mit 15% des Bestellpreises berechnen.

5. Unserer gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

X. Schlussbestimmung

1. Ansprüche aus dem Vertrag kann der Besteller erst nach schriftlicher Einwilligung durch CORROLYTIC abtreten.
2. Sollten Punkte der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so sind hiervon die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.